

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Kötzing folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (KurBS)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Bad Kötzing aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Tag der An- und Abreise gelten zusammen als 1 Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
 - für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 2,50 €
 - für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 1,50 €
- (3) Kurbeitragsfrei sind Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Blinde und behinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100. Die Beitragsfreiheit wird nur auf Vorlage eines Behindertenausweises gewährt. Entsprechendes gilt für Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung oder Eintrag im Behindertenausweis nachgewiesen wird.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels E-Meldebchein online die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2012 außer Kraft.

Bad Kötzing, am 26.11.2024



Markus Hofmann
Erster Bürgermeister



Stadt Bad Kötzing

Bekanntmachung

Der Stadtrat Bad Kötzing hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 die Änderung und den Neuerlass der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (KurBS) beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung liegt im Rathaus Bad Kötzing, Herrenstraße 5, Zi.Nr. 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Bad Kötzing, am 26.11.2024

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel Rathaus Bad Kötzing	angeheftet am:	27. Nov. 2024 /MP
	abgenommen am:	30. Dez. 2024 /MP



Stadt Bad Kötzting

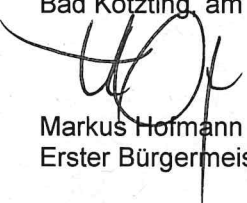
Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung über die Änderung und den Neuerlass der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (KurBS) erfolgte am 27.11.2024 durch Niederlegung im Rathaus Bad Kötzting, Zi. Nr. 106.

Der Anschlag erfolgte am 27.11.2024

und wurde wieder entfernt am 3. DEZ. 2024

Bad Kötzting, am 3. DEZ. 2024


Markus Hofmann
Erster Bürgermeister